



Bundesvertretung  
Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und  
Staatsanwälte

An das  
Präsidium des Nationalrates  
([https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VP  
BEST/#AbgabeStellungnahme](https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VP/BEST/#AbgabeStellungnahme))

Bundesministerium für Inneres  
BMI-GZ: 2025-0.272.220  
bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

Wien, am 26. Mai 2025

Bundesministerium für Justiz  
keine Bezugszahl  
team.pr@bmj.gv.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Telekommunikationsgesetz 2021, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden sollen;**

**BMI-GZ 2025-0.272.220**

Zum genannten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Telekommunikationsgesetz 2021, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden sollen (BMI-GZ 2025-0.272.220) nimmt die GÖD-Bundesvertretung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie folgt Stellung:

**Zum Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG):**

*Zu § 11 Abs 1 Z 8 SNG:*

Die Wortfolge „nach § 256 StGB erforderlich erscheint“ sollte in sprachlicher Hinsicht überdacht werden. Evident ist gemeint die Zulässigkeit der Überwachung von Nachrichten und Informationen iSd der Z 8 leg cit dann, wenn ein ausreichend bestehender Verdacht hinsichtlich Tathandlungen iZm einem geheimen Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs (§ 256 StGB) besteht (vgl auch die Erläuterungen S 5 dritter Absatz).

Angeregt wird weiters, in der Textgegenüberstellung nach der Ziffernfolge „256“ die Buchstabenfolge „StGB“ einzufügen.

### **Zum Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG):**

#### Zu § 16a BVwGG:

Angeregt wird, in Abs 1 die Wortfolge „jeweils eine Richterin oder ein Richter“ durch die Wortfolge „die erforderliche Anzahl an Richterinnen oder Richter“ zu ersetzen, um – von der Anfallsituation abhängig – auch mehr als nur eine/n Richter:in zur Rufbereitschaft bzw zum Journaldienst heranziehen zu können.

Dies wäre insbesondere auch deshalb wünschenswert, weil auch andere dringliche Amtshandlungen im Bereich des BVwG, wie etwa im Zusammenhang mit der Prüfung von Hausdurchsuchungen iZm dem MICA-VO Vollzugsgesetz (BGBl I 2024/111) zur Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte, oder zu anderen vergleichbar dringlichen Amtshandlungen die Einrichtung von Rufbereitschaft bzw allenfalls Journaldienst geboten erscheinen lassen.

### **Zum Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG):**

#### Zu § 66 Abs 3 RStDG:

Die beabsichtigte Novellierung des § 66 Abs 3 RStDG wird ausdrücklich begrüßt.

Diese Änderungen mögen aber auch zum Anlass genommen werden, um in § 190 Abs 4 RStDG die Wortfolge „der Gehaltsgruppe St 1“ entfallen zu lassen, um damit auch Staatsanwält:innen anderer (als St 1) Gehaltsgruppen eine entlohnte Verrichtung von Journaldienst bzw Rufbereitschaft außerhalb der Amtsstunden (insb der Medienrufbereitschaft bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft [WKStA]) zu ermöglichen.

Zutreffend verweist die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) auf das Erfordernis zusätzlichen Richter:innenpersonals im Bereich des BVwG und die hohe Komplexität derartiger Verfahren. Der unter Zugrundelegung von rd 30 Verfahren pro Jahr mit 0,5 VBÄ angenommene richterliche Mehrbedarf erscheint jedoch als zur gering. Mag auch die künftige Anfallsentwicklung nicht leicht abzuschätzen sein, wird angeregt, die erforderlichen richterlichen Kapazitäten und das hiezu korrespondierend notwendige Supportpersonal in höherem Maße zu berücksichtigen.

Dr. Martin Ulrich  
Vorsitzender